

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 12

Dr. Justus Achelis, DIBt*

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, sowie des § 5a Satz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 29. April 2009 erlassen (BGBl. I 2009, S. 954 ff.).

Die Energieeinsparverordnung ist am 01.10.2009 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 23.02.2010 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

- **Auslegung zu § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 3 und 5 EnEV 2009 (Anwendung bekannt gemachter Vereinfachungen und gesicherter Erfahrungswerte)**
- **Auslegung zu § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 4.1 Buchst. b EnEV 2009 (Anforderungen bei Erneuerung der Dachziegel)**
- **Auslegung zu Anlage 1 Tabelle 1 EnEV 2009 (Referenzausführung „bedarfsgeführte Abluftanlage“)**
- **Auslegung zu Anlage 2 Tabelle 1 EnEV 2009 (Referenzausführung der Heizung von Nichtwohngebäuden für Raumhöhen von mehr als 4 m)**
- **Auslegung zu § 9 Absatz 5 EnEV 2009 (Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs im Falle von Erweiterungs- oder Ausbaumaßnahmen)**
- **Auslegung zu Anlage 3, Tabelle 1, Zeile 5 a und b EnEV 2009 (Anforderungen bei Änderung des Fußbodenaufbaus mit oder ohne Dämmung)**
- **Auslegung zu § 9 Absatz 3 EnEV 2009 (Begriffsbestimmung „Bauteil“)**
- **Auslegung zu Anlage 1, 2 und 3 Tabelle 1 der EnEV 2009**

Auslegung zu Anlage 1, 2 und 3 Tabelle 1 der EnEV 2009

Frage:

Wie ist der Wärmedurchgangskoeffizient für Fenster- und Fenstertüren nach der Tabelle 1 der Anlage 1, 2 und 3 der EnEV 2009 nachzuweisen.

Antwort:

Die mit drei wertanzeigenden Stellen genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten für Fenster- und Fenstertüren nach der jeweiligen Tabelle 1 der Anlage 1, 2 und 3 der EnEV 2009 können mit zwei wertanzeigenden Stellen nachgewiesen werden und können damit die in der Tabelle genannten Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für die in der Unternehmererklärung nach § 26a EnEV abzugebende diesbezügliche Bestätigung.

Hintergrund dieser Auslegung ist der Umstand, dass der U-Wert nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie regelmäßig mit zwei wertanzeigenden Stellen erfolgt. Die Nachweise der Wärmedurchgangskoeffizienten liegen mithin regelmäßig nach den europäischen Produktnormen mit zwei wertanzeigenden Stellen vor.

Beispiel:

Die Anforderung "1,30 W/(m²K)" ist mit einem Nachweiswert von 1,3 W/(m²K) erfüllt.